

SATZUNG
der Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree
Stand 21. November 2019

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: "Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Fürstenwalde/Spree.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck der Anstalten soll nach wie vor sein die Übung der Barmherzigkeit an Unmündigen und Elenden aller Art ohne Unterschied der Konfession. Ferner ist Zweck die Ausbildung von Arbeitern und Arbeiterinnen für den Barmherzigkeitsdienst und die Verbreitung christlicher Literatur.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und die nachfolgend benannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
 - Altenhilfe,
 - Bildung und Erziehung,
 - Hilfe für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb folgender Einrichtungen:
 - Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Fürstenwalde, Beeskow OT, Neuendorf, Rauen und Lindenberg,
 - Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Fürstenwalde, Forst und Berkenbrück;
 - vollstationäre Pflegeeinrichtung der Altenhilfe in Fürstenwalde;
 - Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation in Fürstenwalde mit einer Außenstelle in Tauche OT Görzdorf;
 - betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen in Fürstenwalde (über Beteiligung an einer Tochtergesellschaft);
 - Förderschulen für geistig und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche in Fürstenwalde und in Forst;
 - berufliche Schulen für Sozialwesen in Fürstenwalde;
 - Kindertagesstätte in Fürstenwalde.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Konfessioneller Charakter

- (1) Die Anstalten tragen in konfessioneller Hinsicht evangelisch-lutherischen Charakter für alle Zeit. Es darf jedoch Einzelseelsorge an den Pfleglingen anderer Konfessionen durch deren Geistliche in keiner Weise beeinträchtigt werden, es ist dieselbe vielmehr nach Möglichkeit zu fördern. Proselytenmacherei jeder Art ist in den Anstalten streng untersagt und ist eventuell auf das Schärfste zu ahnden.

- (2) Die ehemals dem Diakonissenmutterhaus angehörenden Diakonissen stehen aufgrund ihres Alters nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Stiftung. Wegen der Verdienste der Diakonissen um die Stiftung gebührt ihnen die besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge der Organe der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Gesamtvermögen und die Schulden der Stiftung sind aus der Bilanz zum 31.12.2002 ersichtlich. Die Bilanz zum 31.12.2002 wird beigelegt und ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Vermögen der Stiftung setzt sich per 31.12.2002 wie folgt zusammen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Bebaute und unbebaute Grundstücke

Hierbei handelt es sich um nachfolgende Grundstücke:

a) in Fürstenwalde

jeweils Gemarkung Fürstenwalde	gegenwärtige Nutzung	vom Stifter übereignet
Flur 21, Flurstück 66	Wald	
Flur 107, Flurstück 194, 195	Marienheim	
Flur 131, Flurstück 305/306	Hauptgelände	
Flur 131, Flurstück 211	Hauptgelände	
Flur 141, Flurstück 3	Wohngebäude, Wohnstätte, Friedhof	
Flur 141, Flurstück 40	Wohnstätte	
Flur 141, Flurstück 41/1 und 41/2	Wohngebäude	
Flur 142, Flurstück 233	Wohngebäude	
Flur 142, Flurstück 170	Küche/Wohnstätte/berufliche Schule/ Hauptgelände	
Flur 142, Flurstück 171 und 172	Förderschule/Hauptgelände	
Flur 142, Flurstück 173	Wohnstätte/Hauptgelände	
Flur 142, Flurstück 228	Hauptgelände	ja
Flur 142, Flurstück 229	Kirche/Hauptgelände	ja
Flur 142, Flurstück 230	Paul-Gerhardt-Haus/Hauptgelände	ja
Flur 142, Flurstück 231	Wohnstätte/Hauptgelände	ja
Flur 142, Flurstück 235	Wohngebäude	
Flur 142, Flurstück 342 - 344	vollstationäre Pflegeeinrichtung/Altenhilfe	
Flur 142, Flurstück 352	Wohngebäude	ja
Flur 142, Flurstück 444/445	Seniorenwohnanlage	
Flur 152/Flurstück 2 - 3	Einrichtung der beruflichen Rehabilitation	
Flur 132/Flurstück 51	Wohngebäude	

b) in Beeskow OT Neuendorf

Flur 2, Flurstück 119 Wohnstätte

c) in Rauen

Flur 3, Flurstück 585 Wohnstätte ja

III. Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fuhrpark.

IV. Finanzanlagen in Form von:

- a) Genossenschaftsanteilen an der KD-Bank e. G - Bank für Kirche und Diakonie - mit Sitz in Duisburg in Höhe von 65.000 Euro;
 - b) Genossenschaftsanteilen an der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen e.G. mit Sitz in Fürstenwalde/Spree in Höhe von 500 Euro;
 - c) Beteiligung an der Diakoniewerk Oder/Spree gGmbH mit Sitz in Fürstenwalde in Höhe von 12.500 Euro.
 - d) Wertpapiere oder Geldanlagen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 788.543,15 Euro, hiervon 265.871,77 Euro als Surrogat für das im Jahre 2000 verkaufte Grundstück "Emmaus-Haus" in Bad Saarow; 405.729,28 Euro, 114.428,84 Euro und 2.513,26 Euro als Surrogat für die im Jahr 1999 verkauften Ackerflächen in Beeskow OT Neuendorf.
- (3) Das Stiftungsvermögen (im Sinne des Stiftungskapitals) ist - mit Ausnahme der unter § 4 Abs. 2, Ziffer I und § 4 Abs. 2, Ziffer III benannten Vermögenswerte - ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind grundsätzlich zulässig, sofern das Kuratorium dies zuvor durch Beschluss verfügt hat und sichergestellt ist, dass die Umschichtungserlöse dem Anlagevermögen wieder zugeführt werden. Von der Umschichtung ausgenommen sind die Grundstücke, die die Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes vom Stifter übertragen bekommen hat.

Der Stifter hat der Stiftung die nachfolgenden Grundstücke übereignet:

Grundstück in Ketschendorf, Grundbuch von Ketschendorf, Band IX, Blatt 136, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle 382/15 und 383/14, Flächeninhalt 40 a 54 qm;
Grundstück in Ketschendorf, Grundbuch von Ketschendorf, Band VI, Blatt I, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle 380/14 und 381/15, Flächeninhalt 32 a 58 qm;
Grundstück in Ketschendorf, Grundbuch von Ketschendorf, Band IX, Blatt 135, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle 379/14, Flächeninhalt 7 a;
Grundstück in Ketschendorf, Grundbuch von Ketschendorf, Band III, Blatt 24, Kartenblatt 1, Parzelle 200/9, Größe 8 a 94 qm;
Grundstück in Ketschendorf, Band IX, Blatt 138, Größe 13 a 02 qm, Kartenblatt 1, Parzelle 406/14, 407/14
Grundstück in Ketschendorf, Band X, Blatt 150, Kartenblatt 1, Parzellen 409/14, 408/14, 410/14, 649/14, 650/14, Größe 19 a 12 qm;
Grundstück in Rauen, Grundbuch von Rauen, Band VII, Blatt 194, Kartenblatt 3, Parzellen 1146/117, 1147/117, 1148/117, 1149/117, Flächeninhalt 49 a 51 qm

Diese Grundstücke haben heute folgende Bezeichnung:

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 142, Flurstücke 228, 229, 230, 231, 352
Gemarkung Rauen, Flur 3, Flurstück 585

Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen - insbesondere vom Vermögen Dritter - getrennt zu halten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kuratoriumsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens oder die Einkünfte der Stiftung; auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen der Abgabenordnung zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Diese können auf Beschluss des Kuratoriums in eine Kapitalerhaltungsrücklage mit der Maßgabe eingestellt werden, dass in gleicher Höhe Anlagevermögen ausgewiesen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsgemäße Zweckverwirklichung verbleiben. Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften eine Betriebsmittelrücklage bilden.
- (6) Rechtsansprüche auf Stiftungsleistungen werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (7) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Tochtergesellschaften errichten oder sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

- (1) der Vorstand
- (2) das Kuratorium

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem theologischen Vorstand und dem kaufmännischen Vorstand. Das Kuratorium kann unter Anhörung des Vorstandes ein weiteres Vorstandsmitglied bestellen, auch auf begrenzte Zeit.
- (2) Der theologische Vorstand muss ein ordinerter und bei einer Kirche der EKD anstellungsfähiger Theologe sein, der die Wahlfähigkeit zum Pfarramt besitzt.

Der kaufmännische Vorstand soll eine wirtschaftswissenschaftliche Universitäts- oder Hochschulausbildung erfolgreich absolviert haben oder einen anderen für die Ausübung der Tätigkeit qualifizierenden Abschluss besitzen.

Das 3. Vorstandsmitglied kann sowohl hauptamtlich als auch ehrenamtlich tätig sein.

- (3) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden; im Übrigen endet ihr Amt mit Auslauf des Beststellungszeitraums oder gleichzeitig mit dem Anstellungsvertrag.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Kompetenzen und Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus dieser Stiftungssatzung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Rechtsordnung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seine Mitglieder gemeinschaftlich. Das Kuratorium kann jedoch im Rahmen einer Aufgabenteilung im Vorstand einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben oder Tätigkeitsbereiche einräumen. Die Regelung des § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

Er gibt die Zielrichtung für die Erfüllung der Stiftungsaufgaben auf theologischem, diakonischem, pädagogischem, pflegerischem und wirtschaftlichem Feld vor.

Insbesondere obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:

- Personalangelegenheiten,
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und des nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Jahresabschlusses, bestehend aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Tätigkeitsbericht,
 - die Sicherstellung der Einhaltung eines implementierten Chancen-/ Risiko- und Qualitätsmanagements
- (3) Der Vorstand gibt sich eine vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilungen der Vorstandsmitglieder konkretisiert werden. In dieser Geschäftsordnung ist der Grundsatz der gemeinsamen Entscheidung der Mitglieder des Vorstandes festzuhalten. Weiter ist zu sichern, dass im Falle von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten der theologische Vorstand allein entscheidet. Die anderen Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall das Recht, ihren abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung des Kuratoriums vorzutragen.
 - (4) Der Vorstand kann für bestimmte, im Einzelnen zu bezeichnende Aufgaben und Geschäfte, auch zeitlich befristet, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs und höchstens neun Personen. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Kuratorium im Wege der Kooptation in der Regel für die Dauer von sechs Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass alle 2 Jahre ein Drittel (2 – 3) der Mitglieder gewählt werden. Mitarbeiter der Samariteranstalten sollen dem Kuratorium in der Regel nicht als Mitglieder angehören. Die Wiederwahl und die Abberufung der Mitglieder aus wichtigem Grund sind zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind in den sie betreffenden Angelegenheiten von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Die Kuratoriumsmitglieder führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres eines Kuratoriumsmitgliedes ist ein Mitglied des Kuratoriums nicht mehr neu wählbar und soll die Mitgliedschaft im Kuratorium in der Regel enden; über die weitere Mitgliedschaft befindet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Mitglied.

- (2) Die Kuratoriumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.
- (3) Die Haftung des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Vorsitz und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium tritt zusammen, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr oder dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich unter Benennung von Gründen bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden beantragen. Die Einladung zu den Sitzungen des Kuratoriums erfolgt schriftlich oder in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums, oder bei dessen Verhinderung, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung, abgesehen von ganz besonderen Notfällen, spätestens 10 Werktage vor der Sitzung erfolgen.

Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, hierunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Soweit eine dringliche Entscheidungsfindung des Kuratoriums außerhalb einer Sitzung notwendig ist, kann diese im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Auch die Textform ist zulässig. Details dazu werden in der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden oder der oder dem die Sitzung leitenden Stellvertreter, der oder dem Protokollführer/in und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (5) Im Übrigen regelt das Kuratorium seinen Geschäftsbetrieb selbst.
- (6) Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Kuratoriums berichtend und beratend teil. Das Kuratorium kann Ausnahmen von diesem Grundsatz beschließen, sofern Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2, Ziff. 3 und 7 zu beraten und zu entscheiden sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht im Kuratorium.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel der Stiftung verpflichtet.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung über Grundfragen der Verwaltung des Stiftungsvermögens, wie insbesondere:
 - a. Die Umschichtung des Stiftungsvermögens
 - b. Den An- und Verkauf von Grundstücken
 - c. Die Aufnahme von Darlehen,
 - d. Die Tatigung von Investitionen ab einer Hohle von 100 T€
2. Die Aussprache von Empfehlungen fur die Verwaltung des Stiftungsvermögens
3. Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Festlegung ihrer Bezuge
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Die Wahl und Beauftragung des Abschlussprufers
6. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Tatigkeitsberichtes
7. Entlastung des Stiftungsvorstandes nach Feststellung des Jahresabschlusses
8. Die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Arbeitsgebiete und Einrichtungen
9. Die Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 11 und 12 der Satzung
10. Die Beschlussfassung uber die Errichtung von oder die Beteiligung an Gesellschaften
11. Die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

(3) Fur den Fall, dass die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr nach § 7 Abs. 2 der Satzung (Vertretung durch den Vorstand) vorubergehend nicht gewahrleistet ist, kann das Kuratorium durch Beschluss die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter ermachtigen, die Stiftung im Rechtsverkehr gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes als Vorstand im Sinne von § 86 i. V. m. § 26 BGB zu vertreten. Fur eine zugige Wiederherstellung der Vertretungsfahigkeit des Vorstandes nach § 7 Abs. 2 der Satzung ist zu sorgen.

§ 11 Zweckanderung, Auflosung, Sonstige Satzungsanderungen

(1) anderungen der Satzung sind zulassig, wenn sie den Charakter der Stiftung im Wesentlichen nicht verandern oder die Verwirklichung des Stiftungszweckes erleichtern.

anderungen des Zwecks und die Auflosung der Stiftung sind nur zulassig, wenn
- die Erfullung des Stiftungszweckes unmoglich geworden ist oder
- eine wesentliche Veranderung der Verhaltnisse eingetreten ist.

(2) Beschlusse uber die Zweckanderung, die Auflosung oder sonstige Satzungsanderungen bedurfen der Beschlussfassung durch das Kuratorium. Derartige Beschlusse bedurfen der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Stiftungsbehorde.

(3) anderungen des Stiftungszweckes durfen die Steuerbegunstigung der Stiftung nicht beeintrachtigen oder aufheben. Entsprechende Beschlusse des Kuratoriums bedurfen vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehorde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Der in der Stiftungsurkunde vom 11.02.1911 erklärte Willen des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 13 Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Beschlüsse über die Zweckänderung und sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Für das Erreichen der Regelung in §8, 1 Satz 2 gilt folgende Übergangsregelung: spätestens mit der nächsten regulären Berufung im Dezember 2023 sind die beschriebenen Regeln erfüllt. Evtl. stattfindende Wahlen von Kuratoriumsmitgliedern in der Zeit bis 2023 dürfen mit angepassten kürzeren Laufzeiten erfolgen bzw. mit der Wahl im Dezember 2023 werden einmalig jeweils bis zu einem Drittel der Mitglieder nur für zwei Jahre, bis zu einem anderen Drittel der Mitglieder für vier Jahre und bis zu einem verbleibenden Drittel für die volle Amtszeit von sechs Jahren gewählt.

beschlossen in der Kuratoriumssitzung vom 06.12.2019


Jürgen Bossert


Anne Fellner


Brigitte Krause


Stefan Süß


Maria Driescher-Gierth


Marcel Grube


Peter Jarantowski